

lung gemacht werden können, aufstellen oder — weil sie die Planung als überflüssig betrachten — den Untersuchungsplan erst nach Abschluß der Ermittlungen ausarbeiten. Unrichtig ist auch, die Planung nur auf das Ermittlungsverfahren und nicht auf das Stadium der Prüfung des Sachverhalts (§ 106 StPO) zu beziehen.

Die Untersuchungsplanung als wichtige Leitungs- und Arbeitsmethode

In all diesen Fällen wird die Planung der Untersuchung nicht als eine durch die sozialistische Kriminalistik entwickelte Arbeitsmethode betrachtet, die für ein wissenschaftlich organisiertes und durchdachtes Vorgehen bei der Untersuchung notwendig ist. Konnte die bürgerliche Kriminalistik entsprechend ihren unzureichenden philosophischen Grundlagen und ihrem begrenzten Gegenstand lediglich das sog. „kriminalistische Denken“<sup>3</sup> empfehlen, so kann die sozialistische Kriminalistik, gestützt auf die marxistisch-leninistische Lehre vom Erkenntnisprozeß und die Logik sowie auf die Erfahrungen im Kampf gegen das Verbrechen, die Grundsätze des wissenschaftlich organisierten Vorgehens des Kriminalisten, das auch in der Planung seinen Ausdruck findet, entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen bei der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten ausarbeiten. Wenn diese Erkenntnisse nicht genutzt werden, berauben wir uns selbst einer außerordentlich wirksamen Arbeitsmethode und begeben uns auf den Standpunkt der bürgerlichen, spontanen und anarchischen Ermittlungspraxis.

Die Planung der Untersuchung stellt das Gedankengerüst für die gesamte Untersuchung, eine Anleitung für das wissenschaftlich organisierte Vorgehen bei der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten dar und hilft, die objektive Wahrheit zielstrebig festzustellen.

Dabei muß der Zusammenhang zwischen einer geplanten Untersuchungsführung, der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Feststellung der objektiven Wahrheit und der allseitigen Einbeziehung der Werk-tätigen betont werden. Nur durch eine geplante Untersuchung können die Anforderungen, die die sozialistische Gesellschaft an die Untersuchung einer Straftat stellt, erfüllt werden.

Exakte und gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Planung sind deshalb so wichtig, weil der Staatsanwalt nicht jede Einzelmaßnahme dem Untersuchungsorgan vorschreiben und sich in Detailfragen verlieren kann<sup>4</sup>. Aber den Planungsprozeß kann und muß der Staatsanwalt überwachen und dadurch das Untersuchungsorgan anleiten und kontrollieren.

Dabei spielen z. B. die auf den Untersuchungsfakten beruhenden Schlußfolgerungen des Kriminalisten oder Staatsanwalts, die kriminalistischen Versionen, eine sehr große Rolle. Sie bilden die Grundlage für die Einleitung eines Strafverfahrens und weisen die Richtung für die Aufdeckung und Untersuchung der Straftat.

Die Planung umfaßt sowohl die Gesamtanlage der Untersuchung als auch die Durchführung einzelner Untersuchungshandlungen<sup>5</sup>. Die Untersuchungsplanung wird dazu beitragen, die Untersuchungsqualität der Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter, die zur Zeit sehr ungenügend ist, zu erhöhen.

Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, dem Staatsanwalt Mitteilung über jedes von ihnen eingeleitete

<sup>3</sup> Vgl. Hans Wälder, *Kriminalistisches Denken*, Hamburg 1952.  
<sup>4</sup> Vgl. Pank/Winkelbauer/Windisch, a. a. O., S. 68.

<sup>5</sup> Zum Beispiel Prüfung der Anzeige, Sicherung und Untersuchung des Ereignisortes, Zeugenermittlung, Zeugenvernehmung, Fahndung, Experiment, Anordnung und Durchführung von Expertisen, Durchsicherung, Festnahme, Identifizierung, Ermittlungen zur Person, Beschuldigtenvernehmung, Gegenüberstellung und vieles andere.

Ermittlungsverfahren zu geben, die vom Staatsanwalt nicht nur formal entgegengenommen werden darf. Vielmehr ergibt sich daraus eine erhöhte Pflicht zur Anleitung und Kontrolle hinsichtlich der Untersuchungsplanung, weil u. a. die Staatsanwaltschaft ungenügende Ermittlungsergebnisse der Untersuchungsorgane mit verbindlichen Weisungen zur Nachermittlung zurückweisen muß.

Bei Kontrollen z. B. der vorläufig eingestellten Ermittlungsverfahren wird der Staatsanwalt die Schwächen in der Untersuchung und deren Ursachen wesentlich exakter erkennen, wenn er die Grundsätze der Planung beherrscht.

Da hier nicht alle Probleme der Untersuchungsplanung behandelt werden können<sup>6</sup>, sollen einige Gedanken, die sich aus einer Analyse der gegenwärtigen Praxis ergeben, dargelegt werden:

Der Planungsprozeß bei der Untersuchung wird durch die Sammlung der Fakten, deren Analyse, die Aufstellung der Versionen und deren Überprüfung durch Sammlung neuer Fakten charakterisiert. Er erstreckt sich auf die vollständige und richtige Widerspiegelung der objektiven Wirklichkeit, auf die allseitige Aufklärung eines bestimmten Ereignisses.

Zur Sammlung der Fakten

Die Suche, Sicherung, operative Auswertung und Untersuchung aller Untersuchungsfakten unter Einsatz aller kriminalistisch und gesetzlich möglichen und notwendigen operativ-taktischen und naturwissenschaftlich-technischen Methoden und Mittel sichert die Faktengrundlage für die gesamte Untersuchung. Gerade in dieser Hinsicht sollten die Untersuchungen noch initiativreicher und aktiver geführt werden. So ist z. B. die Sicherung des Tatortes nicht als eine passive Maßnahme, sondern als ein aktives Vorbereiten der nachfolgenden Tatortuntersuchung aufzufassen. Es ist nicht zu billigen, daß oberflächliche oder überhaupt keine Tatortuntersuchungen vorgenommen werden, wenn die Täter bekannt sind. Die Staatsanwälte müssen von den Untersuchungsorganen in jedem Falle eine gründliche Untersuchung des Ereignisortes (Tatortes, Fundortes, Unfallortes) verlangen.

Die kriminaltechnische Arbeit ist eng mit der operativen Tätigkeit zu verbinden<sup>7</sup>, denn die naturwissenschaftlich-technischen Arbeitsmethoden der Kriminalistik dürfen nicht außerhalb des Untersuchungsprozesses stehen. Deshalb ist es notwendig, daß sich der Staatsanwalt mit den fortgeschrittensten Erkenntnissen vertraut macht.

Schließlich ist es erforderlich, Zeugen zu ermitteln und nicht auf sie zu warten.

Aus dem Charakter der Anfangsdaten ergibt sich — wie Wassiljew u. a. ausführlich dargelegt haben<sup>8</sup> — die weitere Untersuchungsanlage. Hohe Anforderungen sind insbesondere an die Sammlung der Unterlagen zur Einschätzung der Person des Verdächtigen oder Beschuldigten zu stellen.

Die Faktensammlung umfaßt auch alle Umstände zur Erkenntnis der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat als Voraussetzung für die planmäßige Überwindung der Kriminalität unter Einbeziehung der Werk-tätigen.

G Auf Initiative des Bezirksstaatsanwalts Leipzig wurde vom Autor ein zweitägiger Kursus über Probleme der Untersuchungsplanung mit allen Staatsanwälten im Bezirk Leipzig durchgeführt. — Vgl. auch Dorau, „Wie kann der Staatsanwalt auf die Planung der Verbrechenuntersuchung Einfluß nehmen?“, NJ 1962 S. 592 ff.

<sup>7</sup> Vgl. auch Hillner Speckardt, „Ziel und Inhalt der Bekämpfung der Kriminalität ist ihre planmäßige schrittweise Verdrängung“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1933, Heft 3, S. 245.

<sup>8</sup> Wassiljew Mudjugin Jakubowitsch, *Die Planung der Verbrechenuntersuchung*, Berlin 1959, S. 149 ff.